

97. 1. Wird der gutgläubige Erwerber einer Scheinforderung im Falle des § 405 BGB. Konkursgläubiger, wenn der Erwerb nach der Konkursöffnung, aber auf Grund einer vorher vom Gemeinschuldner ausgestellten und aus der Hand gegebenen Schuldbekunde erfolgt?

2. Kann gegenüber einem solchen Erwerber der Scheinschuldner mit Forderungen aufrechnen, die ihm gegen den Scheingläubiger zustehen?

BGB. §§ 405, 406.

R.D. § 3.

III Zivilsenat. Urt. v. 21. Dezember 1915 i. S. Vereinsbank D. Konkurs (Bekl.) w. Spar- u. Vorschußverein A.-G. in M. (Pl.).
Rep. III. 244/15.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Nach den in den Einlagebüchern Nr. 3688, 4011 und 4014 der Vereinsbank D. enthaltenen Eintragungen sollten im Jahre 1911 für den Mühlenbesitzer B. 3000, 10000 und nochmals 10000 M eingezahlt worden sein. Tatsächlich waren Einzahlungen nicht erfolgt

und fanden auch nachträglich nicht statt. Auf Grund der in ihrem Besitze befindlichen drei Bücher meldete die Klägerin die darin beurkundeten Forderungen nebst Zinsen in dem am 4. Januar 1912 eröffneten Konkurse der Vereinsbank als Konkursforderung an, indem sie geltend machte, daß die Forderung zu Nr. 3688 schon vor der Konkurseröffnung von W. an den Gastwirt R. und von diesem an sie, die beiden anderen Forderungen zunächst ebenfalls vor der Konkurseröffnung von W. und nachher, im Oktober 1912, nochmals von dem Verwalter des über das Vermögen des W. eröffneten Konkurses an sie abgetreten worden seien. Der beklagte Konkursverwalter der Vereinsbank bestritt, daß die Einlagebücher ordnungsmäßig ausgestellt, sowie daß die Forderungen rechtswirksam begründet und übertragen worden seien, und rechnete hilfsweise mit Forderungen auf, die, wie er behauptete, der Vereinsbank gegen W. und R. zustanden. Die erste Instanz stellte der Klage entsprechend die streitigen Forderungen als Konkursforderungen fest. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Ebenso seine Revision.

Gründe:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß durch die Ausstellung der Einlagebücher Rechte für W. nicht begründet werden, die darin beurkundeten Forderungen vielmehr nur zum Schein bestehen sollten. Es lehnt, wie die Entscheidungsgründe im Zusammenhalt mit dem in Bezug genommenen Urteil in der Sache R. gegen Vereinsbank ergeben, die Behauptung des Beklagten, W. habe die Einlagen nachträglich machen sollen, als unglaubwürdig ab und erachtet als feststehend, daß die Ausstellung der Bücher gerade zu dem Zweck erfolgt war, um bei Dritten den Glauben zu erwecken, als ob ein Schuldverhältnis bereits bestehe, und dadurch diese Dritten zur Hergabe von Geld geneigt zu machen. Damit ist die Scheinnatur der beurkundeten Erklärungen gegeben (§ 117 BGB.).

Das Berufungsgericht nimmt aber mit Recht weiter an, daß der Beklagte nach § 405 BGB. der Klägerin den Einwand des Scheines nicht wirksam entgegenhalten könne. Die Einlagebücher sind ordnungsmäßig ausgestellt... (Wird ausgeführt.) Da bei den Abtretungen die Einlagebücher im Besitze der Klägerin waren, und, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, auch nicht dargetan ist, daß die Klägerin damals den wahren Sachverhalt kannte

oder kennen mußte, so ist ihre Rechtsstellung gegenüber der Vereinsbank nach § 405 BGB. zu beurteilen.

Bezüglich der Forderungen aus den Büchern Nr. 4011 und 4014 nimmt das Berufungsgericht mit dem Beklagten an, daß es sich vor der Konkurseröffnung nur um eine Verpfändung gehandelt habe. Für die Begründung der angemeldeten Konkursforderungen kommt daher nur die erst nach der Eröffnung des Konkurses erfolgte Abtretung vom Oktober 1912 in Betracht, und es bedarf der Prüfung, ob dieser Erwerb die Klägerin zur Konkursgläubigerin machen konnte (§ 3 R.D.). Mit der Erwägung des Berufungsgerichts, daß die Forderungen schon vor der Konkurseröffnung bestanden und nur die Person des Berechtigten wechselte, ist die Frage nicht erledigt. Denn die Begründung der Eigenschaft eines Konkursgläubigers für denjenigen, an den eine Forderung nach der Konkurseröffnung abgetreten wird, beruht darauf, daß die Forderung, die er erwirbt, zur Zeit der Konkurseröffnung, wenn auch in der Person eines anderen, bereits begründet war. Eine Scheinforderung aber ist nichtig (§ 117 BGB.). Erst mit der Abtretung, an den gutgläubigen Erwerber wird die Nichtforderung zur Forderung. Es wäre jedoch unbillig und mit der Sicherheit des redlichen Geschäftsverkehrs nicht verträglich, wenn derjenige, der auf Grund eines vom Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung ausgestellten und aus der Hand gegebenen Schuldscheins eine Forderung erwirbt, von der Teilnahme am Konkursverfahren ausgeschlossen sein sollte. Die Ausschließung würde auch dem Zwecke des § 405 widersprechen. Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, der Scheinschuldner gebe mit dem Schuldschein ein Schriftstück aus der Hand, das an jeden Leser das Ansinnen stelle, seinen Inhalt als ernstlich gemeint anzusehen; der Aussteller müßte deshalb auch dafür einstehen, daß das Vertrauen des Erwerbers auf die beurkundete Erklärung nicht getäuscht werde (Protokolle Bd. 1 S. 390). Der Erwerber nimmt danach nicht etwa ein Vertragsangebot des Ausstellers an, sondern er soll allgemein so behandelt werden, wie wenn die Erklärung vom Schuldner ernstlich abgegeben worden, ein Schuldverhältnis also schon in dem aus der Urkunde ersichtlichen Zeitpunkte entstanden wäre. Soll § 405 seine Bedeutung nicht verlieren, so muß diese Rechtsstellung des gutgläubigen Erwerbers auch im Konkurse berücksichtigt werden. Die

Forderung bestand zwar noch nicht, als der Konkurs eröffnet wurde, der gutgläubige Erwerber kann aber beanspruchen, so behandelt zu werden, als ob sie damals schon bestanden hätte. Das Interesse der übrigen Konkursgläubiger muß gegenüber der zum Schutze des redlichen Geschäftsverkehrs gebotenen Rücksicht auf den gutgläubigen Erwerber zurücktreten. Der Erwerber einer Scheinforderung befindet sich in einer ähnlichen Lage wie derjenige, der nach §§ 932 flg. BGB. bewegliche Sachen von einem Nichteigentümer erwirbt. Die Bedeutung, die im letzteren Falle dem Besitze der Sache zukommt, hat hier die Vorlegung der Urkunde, und wie für den Erwerb nach §§ 932 flg. a. a. O. unbeschadet der Vorschrift in § 7 R.D. anzuerkennen ist, daß trotz § 15 R.D. eine Minderung der Aktiomasse eintreten kann (vgl. Jaeger, Konkursordnung § 15 Anm. 44), so kann gegenüber § 3 R.D. die Vorschrift des § 405 BGB. zu einer Mehrung der Passiven führen, wenn wie hier der Gemeinschuldner die Schuldburkunde schon vor der Konkurseröffnung aus der Hand gegeben hat. Die Forderungen, die die Klägerin aus den Büchern Nr. 4011 und 4014 ableitet, müssen daher als Konkursforderungen behandelt werden.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen, die der Vereinsbank gegen W. zustehen sollen, weil er die Einlagebücher der Beklagten vertragswidrig zu eigenem Nutzen verwendet habe, weist das Berufungsgericht aus dem Grunde zurück, weil dieser Einwand die Geltendmachung von Umständen voraussetze, die nach § 405 BGB. dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht berücksichtigt werden sollen. Das ist insoweit gerechtfertigt, als es sich um die in den Besitz der Klägerin gelangten Bücher handelt. Nach § 405 darf die Vereinsbank der Klägerin nicht entgegenhalten, daß diese Bücher nur zum Schein ausgestellt worden sind, um Dritte zur Hergabe von Geld zu bestimmen. Es würde der Zulassung dieses Einwandes gleichkommen, wenn die Vereinsbank diese Tatsache gegenüber der Klägerin dazu benutzen dürfte, um daraus Ansprüche gegen W. abzuleiten und durch Aufrechnung mit diesen die Forderungen der Klägerin hinfällig zu machen. Die Zurückweisung des Einwandes der Aufrechnung bedeutet daher nicht, wie die Revision meint, eine Ausdehnung des § 405, sondern nur seine Anwendung auf den vorliegenden, besonders gearteten Fall. Es würde auch gegen Treu

und Glauben verstoßen, wenn in einem Falle der vorliegenden Art der Scheinschuldner, nachdem die beabsichtigte Täuschung gelungen, die Ansprüche des gutgläubigen Erwerbers durch Berufung auf Gegenforderungen gegen den zur Täuschung mitwirkenden Scheingläubiger entkräften wollte. Diese letztere Erwägung führt aber auch zur Zurückweisung der Gegenforderungen, die der Vereinsbank gegen W. wegen Verwertung anderer Einlagebücher und aus ihrem Kontokorrentverkehr mit W. zustehen sollen. Der Revision ist zuzugeben, daß § 405 an sich die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Scheinschuldners gegen den Scheingläubiger in den Grenzen des § 406 nicht ausschließt. Das Berufungsgericht verweist auf seine in der Sache R. gegen Vereinsbank gemachten Ausführungen und will das Gegenteil aus dem Wortlaute des § 406 („auch dem neuen Gläubiger gegenüber“) ableiten, weil diese Bestimmungen nur dem Schuldner, der von einer Abtretung keine Kenntnis habe, Schutz gewähren, nicht aber ihm eine bessere Stellung verschaffen solle, als er sie vor der Abtretung gehabt hatte, und weil von einer Aufrechnung der Vereinsbank schon gegenüber W. keine Rede sein könne, da er keine Forderung gegen die Vereinsbank gehabt habe. Es übersieht dabei, daß § 406 nur den regelmäßigen Fall im Auge hat, daß die abgetretene Forderung in der Person des Abtretenden rechtswirksam begründet war. Der Grund, weshalb für eine Aufrechnung der Vereinsbank gegenüber W. kein Raum war, lag darin, daß diesem der Einwand des Scheines entgegengesetzt werden konnte. Fällt dieser Einwand nach § 405 BGB. gegenüber dem gutgläubigen Erwerber weg, so besteht kein Grund mehr, die Aufrechnung auszuschließen. Die an sich zulässige Aufrechnung ist nur deshalb zurückzuweisen, weil ihre Geltendmachung nach den Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstößt.“ . . .